



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Eventverkehr und Events der Oensingen-Balsthal-Bahn AG

## 9. Programm-/Rollmaterialänderung und Nichtdurchführung

- 9.1 Die OeBB ist bei Ereignissen höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, Anordnungen von Infrastrukturbetreibern, Streiks oder anderer Umstände, welche die Durchführung der Charterfahrt/des Events verunmöglichen oder erheblich erschweren oder gefährden, berechtigt, die Charterfahrt/den Event abzusagen, abzubrechen oder bei Charterfahrten die Strecken zu ändern oder eine Ersatzbeförderung zu organisieren. Insbesondere vorbehalten bleibt der Ersatz einer Dampflok durch eine Elektro- oder Diesellok bei trockener Witterung (Waldbrandgefahr). Sie werden darüber so rasch als möglich informiert.
- 9.2 Dies gilt ebenfalls, wenn Sie durch Handlungen oder Unterlassungen dazu berechtigten Anlass geben.
- 9.3 Falls das Rollmaterial aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht zur Verfügung steht, versuchen wir Ihnen eine möglichst gleichwertige Ersatzlösung anzubieten. Wenn Sie diese Ersatzlösung nicht in Anspruch nehmen, können Sie ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten. Ein allfälliger Anzahlungsbetrag wird Ihnen zinslos und unter Ausschluss jeglichen Schadenersatzes rückerstattet. Bei einem Abbruch wird eine allfällige Differenz rückerstattet. Weitergehende Ansprüche Ihrerseits sind ausgeschlossen.

## 10. Sicherheit / Sorgfaltspflicht / Sachschäden

- 10.1 Das Zugpersonal übt die Befehlsgewalt auf dem Zug aus. Ihm sind sämtliche Personen unterstellt. Seinen Anweisungen ist umgehend und zwingend Folge zu leisten. Gleiches gilt bei Events im Bahnhofsbereich für das Catering- und Eventpersonal.
- 10.2 Allfällige selbst mitgebrachte Dekorationen dürfen nur aus schwer brennbaren Materialien (Brandschutzklasse 5.2) bestehen. Das Anbringen von Befestigungsmaterial an Wänden und Decken ist untersagt.
- 10.3 Das Mitbringen von Kerzen oder Fackeln mit offenem Feuer, Brennstoffen (Sprit, Benzin, Petrol, Gas, Kohle u.Ä.) und Feuerwerk ist in den Fahrzeugen verboten.
- 10.4 Heliumflaschen zum Aufblasen von Ballons sind in den Fahrzeugen verboten.
- 10.5 Das Rollmaterial/das Cateringmaterial/die Veranstaltungsorte sind in dem Zustand der OeBB wieder zu übergeben, wie es übernommen wurde. Ausserordentliche Reinigungs- und Aufräumarbeiten durch die OeBB werden separat in Rechnung gestellt.
- 10.6 Für Sachschäden, die eindeutig durch Teilnehmende verursacht wurden, wird Ihnen die Reparatur nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 10.7 Sämtlichen teilnehmenden Personen ist es aus Sicherheitsgründen verboten, Gleise zu betreten oder überschreiten sowie sich an Orten (Nachbargleise, ausserhalb Perronanlagen etc.) aufzuhalten, die für das Publikum nicht geöffnet bzw. zugänglich sind. Den Anordnungen des Zugpersonals/ Eventpersonals ist zwingend Folge zu leisten.

## 11. Beanstandungen

- 11.1 Entspricht die Leistung nicht der vertraglichen Vereinbarung - unter Vorbehalt von Ziffer 9 hiervoor - oder erleiden Sie einen Schaden, so sind Sie berechtigt und verpflichtet, beim Personal der OeBB oder dem Leistungsträger unverzüglich diesen Mangel oder

Schaden zu beanstanden und unentgeltlich Abhilfe zu verlangen.

- 11.2 Das Personal der OeBB oder der Leistungsträger wird bemüht sein, Abhilfe zu leisten. Kann keine Abhilfe geleistet werden oder erfolgt sie nicht genügend, so lassen Sie sich die gerügten Mängel oder den Schaden und die nicht erfolgte Abhilfe vom OeBB-Personal oder dem Leistungsträger schriftlich festhalten. Diese sind jedoch nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzforderungen anzuerkennen.
- 11.3 Sofern Sie Mängel, Rückvergütungen oder Schadenersatzforderungen gegenüber der OeBB geltend machen wollen, müssen Sie Ihre Beanstandungen innert 30 Kalendertagen nach der Beendigung des Anlasses schriftlich an die OeBB unterbreiten. Ihrer Beanstandung sind die Bestätigung des OeBB-Personals oder des Leistungsträgers und allfällige Beweismittel beizulegen.
- 11.4 Der Einsatz von anderem Rollmaterial, Verspätungen und zwingend notwendige Streckenänderungen sowie alle anderen Fälle gemäss Ziffer 9 hiervoor sind keine Mängel im vorstehenden Sinne. Schadenersatzansprüche Ihrerseits sind hierbei ausgeschlossen.

## 12. Haftung der OeBB

- 12.1 Die OeBB verpflichtet sich, Ihren Charterfahrt oder Event gemäss Auftragsbestätigung professionell zu organisieren.
- 12.2 Die OeBB haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die mit ihrem Betrieb in Zusammenhang stehen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.
- 12.3 Die OeBB haftet für von Ihnen entstandene Schäden nur, wenn die OeBB ein grobes Verschulden trifft. Die Haftung beschränkt sich auf den unmittelbaren Schaden und auf höchstens 30% des vorgesehenen Pauschalpreises für die Zugsmiete gemäss Ziffer 6.1 hiervoor.
- 12.4 Für Schäden aus dem Transport ist ausschliesslich das jeweilige Transportunternehmen haftbar.
- 12.5 Für alle Schäden oder Verluste, die während der Mietdauer/Eventdauer am Rollmaterial, Mobiliar oder Veranstaltungsort verursacht werden, sind Sie gegenüber der OeBB informationspflichtig und haftbar.
- 12.6 Für Wertgegenstände, Foto- und Videoausrüstungen, Kreditkarten, Bargeld, elektronische Kommunikationsmittel ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich und die OeBB haftet weder für Verlust, Diebstahl, Beschädigung noch Missbrauch.

## 13. Versicherungen

- 13.1 In den angebotenen Leistungen der OeBB oder Dritter sind keine Versicherungen eingeschlossen. Der Abschluss einer Unfall- und Annullierungskostenversicherung wird empfohlen.

## 14. Datenschutz

- 14.1 Die Datenschutzerklärung der OeBB ist auf der Website [www.oebb.ch](http://www.oebb.ch) ersichtlich.

## 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Balsthal.

Balsthal, 1. März 2022